

Richtlinien

zur Förderung von Seniorenenerholungsmaßnahmen

der Kreisstadt Siegburg

Der Sozialausschuss der Kreisstadt Siegburg fasste in seiner Sitzung am 23.01.1989 folgenden Beschluss:

I. Änderung durch Beschluss des Rates vom 26.06.2001

Der Sozialausschuss beschließt, die Förderung von Stadtranderholungsmaßnahmen für ältere Siegburger Bürger wie folgt zu regeln:

1. Der Zuschuss für Seniorenenerholungsmaßnahmen wird gewährt für höchstens 20 Personen (Teilnehmer) je Träger.
2. Der Zuschuss beträgt bis zu 5,- EURO je Person und Tag, je Träger, also höchstens 1.000,- EURO
3. Die Stadtranderholung muß mindestens 1 Woche und höchstens 2 Wochen zusammenhängend andauern.
4. Teilnehmer ist jeder Siegburger Bürger über 60 Jahre, für den der Träger der Veranstaltung einen Zuschuss leistet.

Sofern Ehegatten gemeinsam teilnehmen, genügt es, wenn einer der Ehegatten über 60 Jahre alt ist.

5. Weitere Voraussetzung ist, daß die Teilnehmer nicht an Altenerholungsmaßnahmen des Trägers der Sozialhilfe gemäß § 75 BSHG innerhalb des gleichen Jahres teilgenommen haben, bzw. teilnehmen werden.
6. Die Anträge der Träger müssen bis zum 31.5. jeden Jahres bei dem Stadtsozialamt eingehen. Dabei muß verbindlich erklärt werden, daß unter den Voraussetzungen des Beschlusses die Stadtranderholung durchgeführt wird und die Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Nach dem 31.5. des laufenden Jahres kann der Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik über ersparte Mittel anderweitig entscheiden.

7. Die I. Änderung der Richtlinie tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.